



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 19. Oktober 2022

Nummer 41

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR)	834
Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumförderR)	834
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung einer Kunststoffbeschichtungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt	835
Berichtigung der Bekanntmachung vom 7. September 2022 und Berichtigung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland	836
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben von Erstaufforstungen	838
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Sonstige Sachen	839
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	840

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 4. Oktober 2022

I.

Die Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR) vom 17. März 2022 (ABl. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5.4.4 wird folgende Nummer 5.4.5 eingefügt:

„5.4.5 Ein weiterer Zuschuss in Höhe von 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche wird gewährt, sofern der Wohnraum nachfolgende energetische Qualität erreicht oder unterschreitet:

- a) bei der Modernisierung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a beziehungsweise bei Wiederherstellung, Erweiterung, Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse oder Neuschaffung durch Nutzungsänderung denkmalgeschützter unbeheizter Nichtwohngebäude gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b einen Jahresprimärenergiebedarf von 85 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und einen Transmissionswärmeverlust von 100 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG,
- b) bei der Nutzungsänderung bisher unbeheizter Nichtwohngebäude, die nicht denkmalgeschützt sind gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b oder Neubau gemäß Nummer 2.1 Buchstabe c einen Jahresprimärenergiebedarf von 55 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG und einen Transmissionswärmeverlust von 70 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG.

Die Förderobergrenzen gemäß den Nummern 5.4.2 und 5.4.3 erhöhen sich in diesen Fällen um 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.“

2. Die bisherige Nummer 5.4.5 wird Nummer 5.4.6.

3. Die bisherige Nummer 5.4.6 wird Nummer 5.4.7.

II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumförderR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 4. Oktober 2022

I.

Die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumförderR) vom 23. Februar 2022 (ABl. S. 233) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.4.2.1 wird wie folgt gefasst:

„5.4.2.1 Ein weiterer Zuschuss in Höhe von 30 000 Euro wird gewährt, sofern der Wohnraum nachfolgende energetische Qualität erreicht oder unterschreitet:

- a) bei der Modernisierung gemäß Nummer 2.3 beziehungsweise bei Erwerb eines Bestandsgebäudes gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a (oder Neuschaffung durch Nutzungsänderung denkmalgeschützter unbeheizter Nichtwohngebäude) einen Jahresprimärenergiebedarf von 85 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG und einen Transmissionswärmeverlust von 100 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG,
- b) bei Neubau oder Ersterwerb gemäß Nummer 2.1 Buchstabe c (oder der Neuschaffung durch Nutzungsänderung bisher unbeheizter Nichtwohngebäude, die nicht denkmalgeschützt sind) einen Jahresprimärenergiebedarf von 55 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG und einen Transmissionswärmeverlust von 70 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG.

Zudem wird in diesen Fällen ein zusätzliches Baudarlehen in Höhe von bis zu 150 000 Euro gewährt.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Wesentliche Änderung einer Kunststoffbeschichtungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Oktober 2022

Die Firma ArcelorMittal GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 326 eine Kunststoffbeschichtungsanlage wesentlich zu ändern (Az.: G01122).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Lagermenge an Gefahrstoffen im Lack- und Folienlager von jetzt 399 t auf 478 t. Dadurch erhöht sich die Gesamtkapazität des Lagers von jetzt 514 t auf 593 t. Das Lack- und Folienlager ist eine Nebenanlage der Kunststoffbeschichtungsanlage.

Bei der Kunststoffbeschichtungsanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 GE in Verbindung mit der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im März 2023 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 26. Oktober 2022 bis einschließlich 25. November 2022** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Zentraler Platz 1, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung während der Dienststunden unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Eisenhüttenstadt unter 03364 566-277 oder per E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de notwendig.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu luftverunreinigenden und wassergefährdenden Stoffen, Störfall und Abfallbeseitigung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. Oktober 2022 bis einschließlich**

27. Dezember 2022 unter Angabe der **Vorhaben-ID G01122** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. Februar 2023 um 10 Uhr im Werkzentrum der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Beratungsraum im Erdgeschoss, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorge-

legten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Durch die Kapazitätserhöhung sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, die Lagerung führt nicht zur Erhöhung der Emissionen, neue Gefahren für die Schutzgüter sind nicht zu erwarten, die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere in den Bereichen Brand- und Gewässerschutz sind für die höheren Kapazitäten ausreichend ausgebaut. Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle ist gesichert.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Berichtigung der Bekanntmachung vom 7. September 2022 und Berichtigung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Oktober 2022

Mit Bekanntmachung vom 7. September 2022 wurde über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland (Az.: G03419, Genehmigungsbescheid Nr. 20.034.00/19/1.6.2V/T13 vom 22. Februar 2022) informiert. Die Auslegung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Antragsunterlagen wurde vom 8. September 2022 bis einschließlich 21. September 2022 durchgeführt.

Mit Berichtigungsbescheid vom 13. September 2022 wurde der Genehmigungsbescheid Nr. 20.034.00/19/1.6.2V/T13 berichtigt.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung wurden korrigiert und lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft (im Folgenden: Antragsteller), Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wird die Genehmigung erteilt, eine der sieben beantragten Windkraftanlagen auf dem Grundstück in 17337 Uckerland, Gemarkung Bandelow, Flur 4, Flurstück 60 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Errichtung und der Betrieb folgender WKA wird abgelehnt:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA KL F 1	33422188	5917978	Bandelow	4	5
WKA KL F 2	33422518	5917857	Bandelow	4	29
WKA KL F 3	33422902	5917680	Bandelow	4	38/1
WKA KL F 5	33421351	5919209	Jagow	1	371
WKA KL F 6	33421683	5918983	Jagow	1	640
WKA KL F 8	33422029	5919200	Jagow	1	640

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und die Genehmigung für die Errichtung einer Löschwassersysteme mit 100 m³ Fassungsvermögen (Az.: 63- 02022-19-12)
- Ausnahmegenehmigung nach Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

4. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Auslegung

Die Auslegung des Berichtigungsbescheides wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Berichtigungsbescheid wird in der Zeit **vom 20. Oktober 2022 bis einschließlich 2. November 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird der Berichtigungsbescheid zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Gemeinde Uckerland OT Lübbenow, Hauptstraße 35, Zimmer 25 in 17337 Uckerland

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- in der Gemeinde Uckerland unter der Telefonnummer 039745-86112 oder per E-Mail: mattukat@uckerland.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben von Erstaufforstungen

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Dippmannsdorf
Vom 9. September 2022

Die Vorhabenträgerin, BFU - Brandenburgische Fläche und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus, plant die Neuanlage von Wald im Landkreis Potsdam-Mittelmark in den Gemarkungen Reppinichen, Reetz, Schlamau, Klepzig, Reetzerhütten, Belzig, Benken, Brück, Schwanebeck, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Lübnitz, Lehnsdorf, Lütte, Medewitz, Medewitzerhütten, Mützdorf und Wiesenburg. Es ist geplant, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuforsten und als standortgerechte Mischwälder mit Waldrandgestaltung anzulegen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin das Genehmigungsverfahren gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) bei der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Dippmannsdorf beantragt.

Bei den beantragten Erstaufforstungen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 9 Absatz 4 LWaldG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz durchzuführen ist, da der maßgebliche Größenwert von 50 Hektar gemäß § 6 UVPG überschritten wird. Als kumulierendes Vorhaben gemäß § 10 Absatz 1 UVPG besteht die UVP-Pflicht.

Das Genehmigungsverfahren muss den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein umweltpolitisches Instrument der Umweltvorsorge mit dem Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. In der Regel ist sie beschränkt auf die Überprüfung der Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter.

Zur Überprüfung der umweltbezogenen Schutzgüter hat die Vorhabenträgerin gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht erstellt und der unteren Forstbehörde vorgelegt.

Die beantragten UVP-pflichtigen Erstaufforstungsflächen mit einer Gesamtgröße von circa 687,844 Hektar befinden sich in folgenden Gemarkungen:

- Gemarkung Belzig	Flur 16
- Gemarkung Benken	Flur 1, 2 und 3
- Gemarkung Brück	Flur 1, 2, 6, 9 und 10
- Gemarkung Dippmannsdorf	Flur 4
- Gemarkung Fredersdorf	Flur 1 und 4
- Gemarkung Jeserig/Fläming	Flur 1, 2, 4 und 5
- Gemarkung Jeserigerhütten	Flur 1, 2 und 6
- Gemarkung Klepzig	Flur 3
- Gemarkung Lehnsdorf	Flur 3 und 4
- Gemarkung Lübnitz	Flur 5
- Gemarkung Lütte	Flur 2, 3, 6 und 7
- Gemarkung Medewitz	Flur 1, 2, 5 und 7
- Gemarkung Medewitzerhütten	Flur 2
- Gemarkung Mützdorf	Flur 4
- Gemarkung Neuehütten	Flur 1
- Gemarkung Reetz	Flur 1, 4, 7, 8, 14 und 16
- Gemarkung Reetzerhütten	Flur 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10
- Gemarkung Reppinichen	Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7
- Gemarkung Schlamau	Flur 2, 3, 4, 7
- Gemarkung Schwanebeck	Flur 2
- Gemarkung Wiesenburg	Flur 1, 2, 3 und 4

Für die Öffentlichkeit findet die Auslegung und Unterrichtung im

**Auslegungszeitraum vom 24. Oktober 2022
bis 24. November 2022**

in den Stadt-/Amtsverwaltungen der betroffenen Städte/Gemeinden Wiesenburg/Mark, Brück und Bad Belzig statt.

- **Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg**
- **Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück**
- **Stadtverwaltung Bad Belzig, Wiesenburger Straße 6, 14806 Bad Belzig**

In den Stadt-/Amtsverwaltungen liegt jeweils ein Exemplar des UVP-Berichtes zum oben benannten Vorhaben aus und kann dort während des Auslegungszeitraumes von jedermann zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

Wiesenburg/Mark	Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
Brück	Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Bad Belzig	Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	13.00 - 15.30 Uhr
	Freitag	9.00 - 11.30 Uhr

Des Weiteren erfolgt die Auslegung in der Oberförsterei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig

Montag bis Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Gleichzeitig ist der vollständige UVP-Bericht im UVP-Portal (Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg) unter www.UVP-Verbund.de/bb veröffentlicht und kann dort in elektronischer Form eingesehen werden.

Das Umweltverträglichkeitsgesetz sieht gemäß § 18 UVPG die Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Mit diesem Schreiben unterrichtet die untere Forstbehörde, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf, die Öffentlichkeit gemäß § 19 UVPG zur Auslegung des UVP-Berichts zu den Erstauforstungsvorhaben.

Im Rahmen der Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich zu den Umweltauswirkungen, die von den Vorhaben ausgehen könnten, schriftlich zu äußern. Eine Äußerung auf mögliche Auswirkungen der Vorhaben auf die umweltbezogenen Schutzgüter ist schriftlich abzugeben oder ist zur Niederschrift zu geben.

Die untere Forstbehörde, Oberförsterei Dippmannsdorf, bittet jedermann, soweit erforderlich, um die Abgabe einer Äußerung zum vorliegenden UVP-Bericht **bis spätestens zum 8. Dezember 2022** einzureichen beim:

**Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Dippmannsdorf
Waldfrieden 11
14806 Bad Belzig**

Nicht fristgemäß abgegebene Äußerungen bleiben bei den Zulassungsentscheidungen der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

Ausschlussbeschluss

Die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kienbaum, Blatt 20, eingetragenen Eigentümer in Er-

bengemeinschaft Frau Emma Riedel, geb. Rentsch, Kienbaum; Frau Erna Schwensow, geb. Rentsch, Berlin-Lichtenberg; Frau Elli Elsholz, geb. Rentsch, Strausberg; Frau Hildegard Rentsch, geb. Hoppe, Kienbaum und der Betriebsschlosser Wolfgang Rentsch, Kienbaum werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Fürstenwalde/Spree, 01.02.2022

Az.: 26 UR II 2/21

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Freunde alter Landtechnik und Traktoren e. V.“, Bahnhofstraße 5 a, 16835 Herzberg, ist am 19. November 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Hans Töpfer
Hauptstraße 1 a
16835 Vielitzsee OT Seebeck

Jürgen Salzwedel
Dorfstraße 22
16835 Rütznick

Ludger Robert
Dorfstraße 48
16835 Rütznick

Helmut Schirmer
Bärenklauer Weg 11
16727 Velten

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.